

Th. Jiménez-Urresti

Gemeinschaft und Kollegialität in der Kirche

Kirche als Leben und Kirche als Sakrament

Aus doktrinären, pastoralen, ökumenischen und vitalen Gründen vertritt man in unserem 20. Jahrhundert eine Ekklesiologie der Gemeinschaft¹, die die gesellschaftliche und universale Ekklesiologie ergänzen² und die sogenannte «juristische», «apologetische», «posttridentinische» und «gegenreformatorische» Ekklesiologie ersetzen soll.³

Die lebendige Kirche ist «de unitate Patris et Filii et Spiritu Sancti plebs adunata»⁴. Ihre Einheit ist ein «sacrum mysterium», dessen «supremum exemplar et principium est in Trinitate»⁵.

Aber zugleich setzte diese «Heilige Kirche», an der «cuncti ... per orbem sparsi fideles cum ceteris in Spiritu Sancto communicant» (13,b), Christus «ut compaginem visibilem» ein. Sie ist die «societas organis hierarchicis instructa et mysticum Christi corpus, coetus adspectabilis et communitas spiritalis» (8, a). Beide Gesichtspunkte, der mystisch-vitale und der strukturell-soziale bilden eine komplexe Realität, «unam realitatem complexam... quae humano et divino coalescit elemento. Ideo ob non mediocrem analogiam incarnati Verbi mysterio assimilatur ... socialis compago Ecclesiae Spiritui Christi, eam vivificant, ad augmentum corporis inservit» (8, a).⁶

Die Kirche ist also zugleich Leben in Gott dem Dreieinigen, wie auch «sacramentum visibile hujus salutiferae unitatis» (9, c), «seu signum et instrumentum intimae cum Deo unionis totiusque generis humani unitatis» (1).⁷

Vielfalt in der Einheit

Diese eine Kirche, der mystische Leib Christi, hat viele Glieder (cf. Röm. 12, 4–5) (7, a und 32, a). Weil sie «unus populus Dei electus» ist, «in aedificatione corporis Christi diversitas viget membrorum et officiorum» (7, c). Somit wird die Kirche «ex divina institutione, mira varietate ordinatur et regitur» (32, a).

Aber eine derartige Verschiedenartigkeit zerstört nicht etwa die *lebendige Einheit*: «ipsa enim diversitas gratiarum, ministrationum et operationum filius Dei in unum colligit quia haec omnia operatur unus atque idem Spiritus» (1 Kor 12, 11) (32, c), «qui unus et idem in Capite et in membris existens, totum corpus ... vivificat, unificat et movet» (7, g; cf. 7, c). Sie zerstört auch nicht die *soziale Einheit*, denn wenn auch der Heilige Geist seine verschiedenen Gaben und Gnaden zuteilt, «wie er will» (1 Kor. 12, 11) (12, b), so zeigt sich doch bei den Gaben eine Bevorzugung des Apostolates (cf. 7, c), wie es im Sakramente der Priesterweihe institutionalisiert wurde; durch diese Gabe wird die Kirche Hierarchie, sie ist «in hoc mundo ut societas constituta et ordinata ... a successore Petri et Episcopis in ejus communionem gubernata» (8, b).

Dieses Volk, mannigfaltig geschaffen und hierarchisch geleitet, hat eine große Sendung zu erfüllen: «unus et unicus manens, ad universum mundum et per omnia saecula est dilatandus, ut propositum adimpleatur voluntatis Dei» (13, a); «Ecclesia efficaciter et perpetuo tendit ad recapitulandam

totam humanitatem cum omnibus bonis ejus sub Capite Christo in unitate Spiritus ejus» (13, b; cf. 13, a und 9, c). Die Unterscheidung zwischen geistlichen Gewalten und einfachen Gläubigen bedeutet keine Trennung in Bezug auf die gemeinsame Sendung: «Sciunt enim Pastores se a Christo non esse institutos ut totam missionem salvificam Ecclesiae forsus mundum in se solos suscipiant, sed praeclarum munus suum esse ita pascere fideles eorumque ministraciones et charismata ita recognoscere, ut cuncti suo modo ad commune opus unanimiter cooperentur» (cf. Ephes. 4, 15–16) (30; cf. 32, c). Auch die Unterscheidung zwischen denen, die mit besonderen Gnadengaben ausgestattet wurden, und denen, die sie nicht erhielten, bedeutet keine Trennung, da ja «judicium de eorum(charismatum) genuinitate et ordinato exercitio ad eos pertinet, qui in Ecclesia praesunt et quibus speciatim competit, non Spiritum extinguere, sed omnia probare et quod bonum est tenere» (cf. 1 Tess. 5, 12 und 19–21) (12, b; cf. 7, c).

Folglich gilt: «indoles sacra et organice exstructa communitatis sacerdotalis (Ecclesiae) et per sacramenta et per virtutes ad actum deducitur» (11, a) «et per ministeria» (12, b).

Die Kirche als Sakrament und große sakramentale Gemeinschaft

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß dieser großen Gemeinschaft im Dreieinigen Gott, der sie als «communitatem fidei, spei et caritatis his in terris ut compaginem visibilem» (8, a) bildete, jene «plene incorporantur, qui Spiritum Christi habentes, integram ejus ordinationem omniaque media salutis in ea instituta accipiunt, et in ejusque compage visibili cum Christo, eam per summum Pontificem atque Episcopos regente, iunguntur, vinculis nempe professionis fidei, sacramentorum et ecclesiastici regiminis ac communionis» (14, b; cf. *de Oecumen.* 3).

Nun sind aber die Sakramente «sacramenta fidei» objektivierte Glaubensbekenntnis; sie sind Liturgie und somit Kultgemeinschaft. Als soziale oder zur Institution gewordene Medien der Kirche sind sie auch soziale und ebenso sehr hierarchische Gemeinschaft. Sie bringen also – falls sich ihnen kein Hindernis in den Weg stellt – durch ihre Natur selbst die angedeutete dreifache Gemeinschaft der Kirche hervor⁸. Somit ist die Kirche gleichsam die Synthese einer großen sakramentalen Gemeinschaft, die mit der Gemeinschaft der «einen Taufe»

beginnt und sich durch die Teilhabe an den übrigen Sakramenten, besonders der Eucharistie, immer mehr festigt.

Die hierarchische Gemeinschaft in der Kirche

Christus versah innerhalb dieser großen Gemeinschaft seinen mystischen Leib, die Kirche, mit einem noch wichtigeren dienenden Glied, das er als feste Institution ihrer sozialen Struktur einfügte: dem Bischofskollegium als Nachfolger des Apostelkollegiums.

In dieses Kollegium wird man durch das Sakrament der Priesterweihe eingegliedert. Und durch die Gemeinschaft in diesem Sakrament haben alle Glieder des Kollegiums teil an dem einen und einzigen Priestertum Christi und damit an der Gemeinschaft der amtlichen universalen Sendung, an einer Verantwortung⁹, die Christus als Haupt dem genannten Kollegium anvertraute (21–23).

Durch diese kollegiale Gemeinschaft wird, «membrum Corporis episcopalis aliquis constituitur vi sacramentalis consecrationis et hierarchica communionem cum Collegii Capite atque membris» (22, a). Weshalb auch die Ämter, die jedes Glied des Kollegiums ausübt, obgleich sie «personaliter funguntur» (27, a), «natura sua non nisi in hierarchica communionem cum Collegii Capite et membris exerceri possunt» (21, b; cf. 22, b).

Genau so hat das Kollegium, das durch die Gemeinschaft und in der Gemeinschaft der Kollegialität als «subjectum supremae ac plenae potestatis in universam Ecclesiam existit», «kollegiale Gewalt» (22, b) und muß, wenn es sie ausüben will, dies «una cum Capite suo Romano Pontifice» (22, b) tun, d. h. im Rahmen der «hierarchischen Gemeinschaft.»

Spezielle Gemeinschaften in der Kirche

Innerhalb der großen kirchlichen Gemeinschaft muß jeder Christ seine Sendung oder seine Berufung: «unusquisque pro parte sua» (38 und 31) und gemäß der Gabe erfüllen, die er vom Geist, der da gibt «wie er will» empfangen hat, «der eine so, der andere so» (1 Kor. 7, 7). Wir Christen, die wir durch die Taufe eins werden mit Christus, treten «in Gemeinschaft mit ihm» (cf. 1 Joh. 1, 3) und zwar so, daß wir «in vitae Eius mysteria adsumimus» (7, e). Jeder Christ «Eius vestigia tenens» (7, e), muß besorgt sein, einen bestimmten Aspekt des unergründlichen Reichtums der Herrlichkeit Christi

besonders ins Auge zu fassen (cf. Ephes. 3, 8–19), damit mitten unter den Gläubigen die ganze Kirche «Mysterium Eius licet sub umbris fideliter ... in mundo revelet» (8, d).

Aus dieser Gemeinschaft in Christus wird erst die mitmenschliche Gemeinschaft möglich: «omnes membra illius corporis efficitur» (7, b) «singuli alter alterius membra» (Röm. 12, 5). In ihr schließen sich die Gläubigen zu verschiedenen Unternehmungen zusammen, um Christus nachzufolgen und besser die allen aufgetragene allgemeine Sendung der Erlösung erfüllen zu können.

a) *Gemeinschaften von Gläubigen.* Einzelne Christen, die in Nachfolge und Vorbild am «mysterium unitatis et fecundi amoris inter Christum et Ecclesiam» teilnehmen möchten, vereinigen sich im Ehesakrament, das als Familie «velut Ecclesia domestica» die erste durch Christus selbst eingesetzte gemeinschaftliche Zelle innerhalb der großen Gemeinschaft der Kirche bildet (11, b; cf. 35, c).

Andere fühlen sich getrieben, Christus gemäß den evangelischen Räten in der Gemeinschaft nachzufolgen. Sie schließen sich in den verschiedenen religiösen Orden zusammen. Andere suchen lieber die Gemeinschaft mit dem aktiven Erlöser Christus in der Welt, in der sie leben; sie finden sich in den zahlreichen Organisationen des Laienapostolates (34, b), sei es «spontan» (37, c), sei es in direkter Zusammenarbeit mit der Hierarchie (33, c), die sie eventuell mit verschiedenen kirchlichen Ämtern beauftragt (33, c).

b) *Spezielle kirchliche Gemeinschaften.* Aus der Gemeinschaft, die Gläubige und Hierarchie innerhalb der verschiedenen Partikularkirchen bilden, ergeben sich auch noch andere Formen von Gemeinschaften. Christus übertrug ja die weltweite Sendung des Ministeriums dem Kollegium der Apostel. Sie als Hirten mußten dieses Amt vor allen anderen auf sich nehmen, sie verteilten sich über die ganze Welt, um ihren Auftrag zu erfüllen. Ein jeder führte dabei, wie wir sahen, im Rahmen der kollegialen Gemeinschaft die heilbringende Amtsgewalt und die Amtsbefugnisse des Kollegiums mit sich. Deshalb empfangen auch heute noch immer die um den Bischof gescharten Gläubigen das Amt mit, das ihnen Rettung und Heil bringt, und so sind sie «in ecclesiastica communione» zugleich «Ecclesiae particularis», «ad imaginem Ecclesiae universalis», ohne daß diese Vielfalt der Einheit Schaden zufügen könnte, wie ja die Kirche auch «corpus Ecclesiarum» (23, b) ist, «in quibus et ex quibus Ecclesia catholica existit» (23, a), und da «inter di-

versas Ecclesiae partes vincula intimae communionis» (13, c) bestehen.

Aber diese Verteilung der kirchlichen Aufgaben und die aus ihr resultierende Aufteilung der Kirche in Teilkirchen genügt nicht immer zur Erfüllung ihrer weltweiten amtlichen Sendung. Innerhalb der Diözesen und außerhalb von ihnen, bestehen bestimmte Notstände und dringende Aufgaben. Um den einen abzuhelpen, um die andern im Rahmen der pastoralen Möglichkeiten zu erfüllen, veranlaßt die große Gemeinschaft der Gesamtkirche und der Bischöfe, daß verschiedene Teilkirchen und Bischöfe noch unmittelbarer zusammenarbeiten, damit konkrete zwischenkirchliche Gemeinschaften entstehen, die sich schließlich auch kirchenrechtlich konstituieren und sich ihre besonderen Gaben gegenseitig vermitteln. (Patriarchate, Erzbistümer; Synoden, Bischofskonferenzen ...)¹⁰

c) *Kleinere Gemeinschaften innerhalb der Diözesen.* Die Priester sind gemäß der theologischen Fachdefinition «ordinis episcopalis providi cooperatores, eiusque adiutorium et organum», sie nehmen «in suo gradu» am Priestertum und an der Sendung des Episkopates teil (28, a, b und c) und sie unterhalten «durch die Gemeinschaft ihrer heiligen Weihe und in der gemeinsamen Sendung eine enge Brüderlichkeit» (28, c), das «communio sacerdotalis vinculum» (41, c).

Jeder Priester gehört durch die kanonische Amtseinsetzung dem Dienst an einer Teilkirche, als Mitarbeiter eines Bischofs an. Und alle Priester einer jeden Teilkirche bilden «unum presbyterium cum suo episcopo» (28, b). So ist das Presbyterium eine konkrete Form priesterlicher Gemeinschaft: der Zusammenschluß aller Priester auf dem Arbeitsfeld der Diözese.

Sodann erhält jeder Priester von seinem Bischof den letzten konkreten Sendungsauftrag, indem er gewöhnlich in die Mitte einer lokalen «Gemeinde von Gläubigen» (28, b) gestellt wird. Manchmal teilt man einer Gemeinde mehrere Priester zu, damit sie als Equipe ihr Amt erfüllen, das wiederum sehr vielfältig sein kann: Pfarreiarbeit, Leitung oder Beirat bei Vereinen, Kathol. Aktion, Militärseelsorge ... Auf der Grundlage der universalen Gemeinschaft der Priester und des diözesanen Zusammenschlusses des Presbyteriums entsteht so die Gemeinschaft um die konkrete, vom Bischof gestellte Aufgabe. Es handelt sich dabei um kleinere Presbyterialgemeinschaften, die einer besseren Erfüllung und Ergänzung der priesterlichen Sendung dienen.

Da die Priester, sofern sie die ihnen gebotene Gemeinschaft pflegen, «Ecclesiam universalem in suo loco visibilem faciunt» (28, b), lassen sie die um sie gescharten Gläubigen an der heilbringenden Funktion des Ministeriums der Kirche teilhaben, wodurch wieder kleinere lokale Gemeinschaften von großer Vielfalt entstehen, innerhalb derer die Laien mit der Hierarchie zusammenarbeiten.

*Das Bischofskollegium
und die verschiedenen kollegialen Gebilde*

Es ergibt sich also, daß die große, aus sakramentalen Wurzeln erwachsene Gemeinschaft der Kirche ihre Tätigkeit in der Gemeinschaft der Sakramente, in den Ämtern, in der gemeinsam empfangenen universalen Sendung ausübt und entfaltet, indem sie die Bildung verschiedener spezieller Gemeinschaften mit konkreten Lebensaufgaben anregt. Wenn diese ihr Ziel wirklich erreichen wollen, müssen sie auf der Grundlage und im Dienst der großen hierarchischen Gemeinschaft der Kirche sich entfalten, «ordinato exercitio». Dies fordert eine entsprechend formulierte kanonische Fixierung; die verschiedenen Gemeinschaftsformen werden so zum sozialen Gebilde.

Die «bischofliche Gemeinschaft», die in sich göttlichen Ursprungs ist, besitzt bereits ihrer Substanz nach eine eigene Struktur: das Bischofskollegium, das ebenfalls eine unmittelbare göttliche Institution darstellt. In Bezug auf ihre Zusammensetzung und ihr Funktionieren kann sie allerdings kanonisch noch genauer formuliert werden¹¹.

Die anderen, kleineren partikularen Gemeinschaften, die als Früchte der großen kirchlichen Gemeinschaft gleichsam Teilziele der großen universalen Sendungsaufgabe anvisieren, können ihre Struktur und Formulierung nach positivem Recht erhalten, indem sie sich der großen kirchlich-hierarchischen Gemeinschaft und den dringenden pastoralen Bedürfnissen anpassen. So entstehen die «coetus organice conjunctos» (cf. 23, d): Patriarchate, Erzbistümer, Diözesen, Pfarreien, Kapitel, Kongregationen, Vereine; Konzile, Synoden, Dekanatskonferenzen, Priesterversammlungen usw. Reale Gebilde als Dauereinrichtungen also, wie sie die verschiedenen Kollegien mit ihrer Tätigkeit und ihren Veranstaltungen darstellen.

So führt uns die «Communio» – ein Terminus der theologischen Welt – zu den «Kollegien», einem Terminus der Kanonisten. Die Gemeinschaft, die – theologisch gesehen – Begriffe wie «Anliegen»

(Gemeinschaft der Sendung), «Solidarität» (Gemeinschaft der Funktionen), «Brüderlichkeit» (Gemeinschaft der Glieder untereinander) in sich vereinigt, übernimmt nun den kanonischen Sprachgebrauch mit Ausdrücken wie «Kollegialität», «indolis et ratio collegialis», «unio collegialis». Die praktische Tätigkeit der Gemeinschaft wird als «actus collegialis» bezeichnet, die Beziehungen der Glieder der Gemeinschaft untereinander als Früchte des «affectus collegialis» (22, b; 23, d)¹².

*Theologische Vertiefung und kanonische
Überprüfung der kollegialen Strukturen*

Eine größere Vertiefung der kirchlichen Gemeinschaft und der Kollegialität ist stets möglich, dank der homogenen Entwicklung der kirchlichen Lehre. Es gilt außerdem, angesichts des wechselvollen Ablaufes der Geschichte und der pastoralen Notwendigkeiten, die «Zeichen der Zeit» wahrzunehmen und zu verstehen, durch die der Herr spricht, (cf. de Oecumen. 4, a), will man prüfen, ob die Pastoral sich in ihren Methoden der neuen Zeit anpaßt und ob die kollegialen Gebilde funktionieren¹³.

Behält man stets den kirchlich-hierarchischen Charakter der Gemeinschaft im Auge, den sowohl das Kollegium göttlichen Rechtes (Bischofskollegium), als auch das Kollegium der unmittelbar kirchlichen Institution besitzen, so wird sich eine Überprüfung und Vertiefung unter den aktiven Prinzipien und Leitgedanken vollziehen müssen, die die Tätigkeit aller Kollegien betreffen und die an sie weitergegeben werden. Daß die letzten Entscheidungen die Hierarchie trifft, soll nicht heißen, daß Mitglieder der verschiedenen kollegialen Gebilde nicht aktiv in die Arbeit dieser Kollegien eingreifen könnten. Eine aktive Gemeinschaft – und jede kirchliche Gemeinschaft stellt eine solche dar – muß auch in ihrer kollegialen Struktur die Möglichkeit haben, aktiv funktionieren zu können. Nur so ist sie dann auch in kanonischer Hinsicht die konkrete Verwirklichung einer Gemeinschaft.

Y. Congar untersuchte den ekklesiologischen Einfluß, den im 13. Jahrhundert das Kollegialprinzip des Justinianischen Rechtes «quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet»¹⁴ ausübte. Es war der hierarchischen Struktur der Kirche angepaßt und wirkte in der Form, daß es der Gemeinde im Leben der Kirche eine gewisse Aktivität verlieh. Congar nennt es «principe de consentement de la part des fidèles»; es reichte vom

«Amen» in der Liturgie bis zur beratenden Funktion bei Lehrentscheidungen und bis zum Rat oder Beisitz in der Regierung.

Diesen aktiven Anteil der Glieder der kollegialen Gebilde der Kirche heute besonders herausstellen, heißt sich mit der Beharrlichkeit des Konzils (cf. bes. Cap. II und IV von *De Ecclesia*) auf den dynamischen, imperativen, aktiven Aspekt der Gemeinschaft aller und jedes Einzelnen abstimmen, – jeder «suo modo» (30) – beim Bau des *Corpus Christi* Mysticum.

Andererseits ist es angebracht, mit dem Konzil nicht nur bei der Seelsorge, sondern auch bei den Kollegien auf dem Charakter des Dienens, der Diakonie, zu bestehen. Denn die kollegialen Gebilde entstehen ja aus der Gemeinschaft, um sie zu beleben, sie intensiver und fruchtbarer zu gestalten und sie weiter auszubreiten. Das Beharren auf dem dienenden Charakter als einem besonderen Wesensmerkmal, wird zur immer tieferen Durchgeistigung der kanonischen Welt beitragen, weil es ihre geistigen Grundlagen deutlicher sichtbar macht. Es wird zur Wiederbelebung der Kollegien beitragen, weil es ihnen eine größere pastorale Wirksamkeit gibt und sie so zu einer umfassenden Gemeinschaft befähigt¹⁵.

Das II. Vatikanische Konzil ist dabei, dieses doppelte Programm der doktrinären Vertiefung und der Revision des Kirchenrechts durchzuführen. Das vorliegende Heft von *CONCILIUM* teilt die fruchtbare Unruhe der Konzilsväter. Der Leser findet in seinen Artikeln die Fortführung dessen, was wir hier als eine Art Einführung zur Frage der kollegialen Gebilde geben wollten, jener Gebilde, die die Gemeinschaft der Kirche in sich schließt, welche ja selbst vor allem anderen Gemeinschaft im Dreieinigen Gott ist.

TEODORE IGNATIUS JIMENÉZ-URRESTI

Er ist in Bilbao am 1. 4. 1924 geboren, zum Priester geweiht am 29. 6. 1949 in Bilbao. Er studierte an der Lateran Universität und an der Gregoriana in Rom und erwarb sich dabei den Liz. theol. und den Doktorgrad in Kanonischem und Römischen Recht. Er ist Professor für Theologie, Promotor iustitiae und Generalvikar seiner Diözese. Er veröffentlichte «Estado e Iglesia» 1958, «Primado – Episcopado», 2 Bde., 1962 sowie verschiedene Artikel. Er arbeitet mit an den Zeitschriften: *Lumen*, *Revista Española de teología*, *Revista Española de Derecho Canonico* und *Scriptorium Victoricense*.

¹ Cf. *M. le Guillou*, *Mission et unité. Les exigences de la communion*, 2 vol., Ed. du Cerf, Paris 1960, 292 und 340 S. – *J. Hamer*, *L'Eglise est une communion*. Ed. du Cerf, Paris 1962. – *G. d'Ercole*, *Communio, Collegialità, Primato e Sollicitudo omnium ecclesiarum*, Herder, Roma 1964. – *L. Hertling*, *Communio, Chiesa e Papato nell'antichità cristiana*. Gregoriana, Roma 1961². – Alle mit ausführlicher Bibliographie.

² Cf. *Y. Congar*, *De la communion des églises à une ecclésiologie de l'Eglise universelle*, in *L'Episcopat et l'Eglise universelle* (Unam Sanctam 39) Paris 1962, 227–260.

³ Cf. *U. Valeske*, *Votum Ecclesiae*, Claudius-Verlag, München 1962, 11–33. Mit ausführlicher Bibliographie.

⁴ *Vaticano II*. Const. Dogm. *De Ecclesia: Lumen gentium*, n. 4. Im Text des Artikels werden die einzelnen Paragraphen dieser Konstitution zitiert.

⁵ *Vaticano II*, *Decretum De Oecumenismo*, N° 2.

⁶ Cf. *J. Salaverri*, *Lo humano y lo divino en la Iglesia*, in «XII Semana Española. Teol.», Madrid 1953, 327–362 und in «Estud. Ecles.» 1953, 167–201. – Vom gleichen Autor: *El Derecho en el misterio de la Iglesia*, in «V Semana Derecho Can.» *Investigación y elaboración del Derecho Canónico*, Flors, Barcelona 1956, 1–54, und in «Rev. Española. Teol.» 1954, 207–273. – *C. Kemmerer*, *Ecclesia et Jus. Analysis critica operum Josephi Klein, Antonianum, Romae 1963*. – *V. de Reina*, *Eclesiología y Derecho Canónico*, *Notas metodológicas*, in *Rev. Española. Derecho Can.* 19 (1964), 341–368. – *A. Stieckler*, *Das Mysterium der Kirche im Kirchenrecht*, in *Mysterium Kirche* (Hölböck-Sartory) Salzburg 1962, 571–674.

⁷ Cf. *O. Semmelroth*, *Die Kirche als Ursakrament*, Frankfurt 1953. – *K. Rabner*, *Kirche und Sakrament*, (*Questiones disputatae* 10), Herder, Freiburg i. B. 1961. – *E. Schillebeeckx*, *Christus, sacrament van de Godsondoering*; dt. *Christus, Sakrament der Gottbewegung*, Mainz 1960.

⁸ Cf. *J. Gaillard*, *Les sacrements de la foi*, in *Rev. Tom.* 1959, 5–31,

270–309, 664–703. – *L. Kruse*, *Glaube als sakramentales Zeichen und Sakrament als Glaubenszeichen*, in *Catholica* 13 (1959), 200–211. – *M. Useros*, «*Statuta Ecclesiae*» et «*Sacramenta Ecclesiae*» en la *Eclesiología de Santo Tomás*, *Anal. Gregoriana*, Roma 1962. – *P. Smulders*, *Sacramenta et Ecclesia*, in *Periodica* 48 (1959), 3–53. (holländisches Original in *Bijdragen* 17 [1956], 391–418).

⁹ Es ist zu unterscheiden zwischen Ämtern, die jedes Glied solidarisch mitübernehmen kann (Magisterium, Weihe, Seelsorge) und Ämtern, die nicht solidarisch übernommen werden können und nur durch das Kollegium als solches ausgeübt werden. (Unfehlbarkeit, Unauflösbarkeit, Gewalt über die Selbstorganisation und Verteilung der Aufgaben und der solidarisch ausübaren Ämter); infolgedessen muß auch unterschieden werden zwischen Handlungen des Kollegiums und solchen der Mitglieder des Kollegiums. – Cf. *T. Jiménez-Urresti*, *La Colegialidad episcopal en el Magisterio Pontificio in El Colegio Episcopal* (López Ortiz y Blázquez, C. S. I. C., Madrid 1964) 411–521, 459–469; und auch ebd. *Del Colegio Apostólico al Colegio Episcopal*, in *Rev. Española. Derecho Can.* 18 (1963), 5–43.

¹⁰ Cf. *T. Jiménez-Urresti*, *La Colegialidad episcopal. Síntesis de exposición doctrinal*, in *Scriptorium victoriense* 10 (1963), 177–219, auf S. 200–210.

¹¹ Cf. *T. Jiménez-Urresti*, *El binomio Primado-Episcopado*, *Desclée en Brouwer*, Bilbao 1962, in Kap. XIII. – Vgl. auch Fußnote 9.

¹² Über andere Terminologien, die im Laufe der Geschichte gebraucht wurden, um die Gemeinschaft, ihre Forderung und die aus ihr resultierenden Folgerungen auszudrücken, vgl. *G. d'Ercole*, op. cit. Kap. XI. Die Hinzufügungen stammen aus der Konzils-Konstitution *De Ecclesia*.

¹³ Cf. *M. Novak*, *Freiheit und Vielfalt der Formen*. In *Concilium*, Jan. 1965, 41–46, wo der Autor seine Eindrücke über die täglichen «Realitäten» darlegt, die die neuen kirchlichen Organisationen zu be-

rücksichtigen haben. – Y. Congar, *Vraie et fausse Réforme dans l'Église* (Unam Sanctam 20), Ed. du Cerf, Paris 1950.

¹⁴ Y. Congar, *Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet*, in *Rev. hist. de Droit français et étranger* 36 (1958), No 2, April–Juni, 210–249.

Dieses Prinzip findet sich in einem Gesetz des Justinian aus dem Jahre 531, in der 2. Ausgabe des Kodex (C 5, LIX, 5 und 7, X, 1, 23); es wurde eingeführt in die «Regula juris», Regel 29. – Die Päpste des XIII. Jahrhunderts benützten es wiederholt und brachten es zur kanonischen Anwendung, besonders «deux des pontifs les plus hautement conscients de leur autorité», nämlich Innozenz III. (1198–1216) und Bonifaz VIII. (1294–1303), die das Jahrhundert eröffnen und beschließen. –

Congar gibt einen Rekurs über die kanonische Anwendung des

Prinzips in der Kirchenregierung (S. 224–226), im sakramentalen Leben (S. 226–227), im Magisterium (S. 227–228); er stellt auch seinen Einfluß auf die Theorien der Ekklesiologie heraus (S. 246–250).

Den von Congar angeführten Daten muß angemerkt werden, daß bereits im II. Konzil von Konstantinopel (553) (C. Oe. D 83, 29–30) das Prinzip «sacerdotes decet communibus finem communem imponere» vorgetragen und zugelassen wurde. Es besagt letztlich dasselbe und ist offenbar ebenfalls durch kaiserlichen Einfluß angenommen worden.

¹⁵ Cf. J. Ratzinger, *Die pastoralen Implikationen der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe*. In *Concilium*, Jan. 1965, 16–29, wo Überlegungen über die Gemeinschaft als Kern und Basis der Kollegialität der Bischöfe angestellt werden, und wo der Autor auch historische Daten in Erinnerung ruft.

T. G. Barberena

Kollegialität auf diözesaner Ebene: Das Priestertum in der Westkirche

Geschichtliche Entwicklung

Auf dem ersten Vatikan Konzil wurde die Primatialgewalt des römischen Bischofs und die besondere Eigenschaft seiner Unfehlbarkeit festgelegt. Im Verlauf eines halben Jahrhunderts hat die katholische Theologie ihre Bemühungen dem Studium der Stellung des Episkopats gewidmet und dabei eine Reife erlangt, deren Früchte sich auf dem jetzigen Konzil zeigen. Nicht die gleiche Aufmerksamkeit wurde dem Priestertum zuteil, obwohl die Gelehrten bei der Untersuchung der Stellung des Bischofs nicht von ihm absehen konnten. Diese Studien haben zahlreiche geschichtliche Gelegenheiten hervorgehoben, die zuvor unbekannt oder unbeachtet waren; dagegen wurde wenig spezifische Arbeit über das Priestertum geleistet. Solange daher die Studien keine größere Reife erreichen, werden die Behauptungen, die man über die diözesane Kollegialität machen wird, einer gewissen Unsicherheit und Schwankungen nicht entgehen können¹.

Was unser Problem betrifft, so gestatten uns die Ergebnisse von Hunderten heutzutage bekannter und studierter Texte, eine Entwicklungslinie zu

verfolgen, die von der völligen Unsicherheit, die in den mehrdeutigen Ausdrücken des Neuen Testaments liegt, ausgeht und später in einer Situation ihren Ausdruck findet, in der die ersten christlichen Gemeinschaften oder Lokalkirchen von einem Kollegium von Presbytern, die auch Bischöfe genannt werden, geleitet sind, denen die Diakone als Helfer zur Seite stehen. Aus diesem Priesterkollegium, das anfänglich seinen Vollmacht-Dienst kollegial ausübt, tritt langsam die Gestalt des Vorsitzenden oder Hauptes des Kollegiums mit immer klareren Zügen hervor. Vom 3. Jahrhundert an ist der Vorrang des Bischofs vor dem Priesterkollegium hinsichtlich der Vollmachten, die wir heute Jurisdiktionsvollmachten nennen würden, unbestreitbar, obwohl sich für diese Überlegenheit keine einheitliche Erklärung finden läßt. Die vorherrschende Erklärung stützt sich auf die apostolische Nachfolge; es gibt keine überzeugenden Gründe dafür, daß der Vorrang auf dem Priesteramt selber aufbaute.

Heben wir kurz die Meilensteine dieser Entwicklung hervor. Wir übergehen die neutestamentlichen Texte, in denen es nicht möglich ist, klar zu unterscheiden, was man mit den Bezeichnungen